

Finanzgerichtsordnung (FGO)

vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477)

Erster Teil Gerichtsverfassung

Abschnitt I Gerichte

§ 1

Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§ 2

Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Finanzgerichte als obere Landesgerichte, im Bund der Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München.

§ 3

(1) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Finanzgerichts,
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes,
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke,
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Finanzgericht für die Bezirke mehrerer Finanzgerichte,
5. die Errichtung einzelner Senate des Finanzgerichts an anderen Orten,
6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 4, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Finanzgerichts oder gemeinsamer Senate eines Finanzgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

§ 4

Für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.¹

§ 5

(1) Das Finanzgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl. Von der Ernennung eines Vorsitzenden Richters kann abgesehen werden, wenn bei einem Gericht nur ein Senat besteht.

(2) Bei den Finanzgerichten werden Senate gebildet. Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen sind in besonderen Senaten zusammenzufassen.

1 UMNUMMERIERUNG

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat § 4 in § 5 umnummeriert.

QUELLE

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 90a) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(4) Die Länder können durch Gesetz die Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern an den Entscheidungen des Einzelrichters vorsehen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.²

§ 6

(1) Der Senat kann den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor dem Senat mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Senat zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann die Revision nicht gestützt werden.³

2 AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung, wenn kein Senatspräsident als ständiger Vertreter (Vizepräsident) bestellt ist, der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Senatspräsident oder Richter.“

UMNUMMERIERUNG

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat § 4 in § 5 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 Satz 1 „Senatspräsidenten“ durch „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.

Artikel VI Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Senatspräsidenten“ durch „Vorsitzenden Richters“ ersetzt.

Artikel VI Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Finanzrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

Artikel VI Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2437) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht mit.“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden (§ 90 Abs. 3) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

3 AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Präsidium des Finanzgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern.

(2) Sind bei einem Finanzgericht zu Beginn des Geschäftsjahres mehr als zehn Senatspräsidenten angestellt, so gilt § 64 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

§ 7⁴

§ 8⁵

§ 9⁶

§ 10

(1) Der Bundesfinanzhof besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Beim Bundesfinanzhof werden Senate gebildet. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Senate des Bundesfinanzhofs entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.⁷

§ 11

(3) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.“

QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift eingefügt.

4 AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident den Senat, dem er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Senaten entscheiden der Präsident und die Senatspräsidenten nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Senate und bestimmt deren ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Senate bestimmt werden.

(3) Die Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung des Senats oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.“

5 AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Innerhalb des Senats verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die einzelnen Richter.

(2) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Senats nötig wird.“

6 AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Präsidium erläßt eine Geschäftsordnung.“

7 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Senatspräsidenten und weiteren Bundesrichtern“ durch „Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern“ ersetzt.

Artikel VI Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 4 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

Artikel VI Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Im übrigen gelten §§ 5 bis 9 sinngemäß.“

(1) Bei dem Bundesfinanzhof wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter aus dem Senat, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.⁸

§ 12

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

§ 13

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

Abschnitt II Richter

§ 14

8 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei dem Bundesfinanzhof wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern; die Richter und ihre Vertreter werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt. In den Fällen des Absatzes 3 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des Absatzes 4 der erkennende Senat einen weiteren Richter zu den Sitzungen des Großen Senats entsenden; die entsandten Richter sind abstimmungsberechtigt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung sein Vertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Will in einer Rechtsfrage ein Senat des Bundesfinanzhofs von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat.

(4) Der erkennende Senat kann in einer grundsätzlichen Rechtsfrage die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es fordern.

(5) Der Große Senat entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung über die Rechtsfrage. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.“

- (1) Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht in § 15 Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Richter des Bundesfinanzhofs müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Bei den Finanzgerichten können Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags verwendet werden.

Abschnitt III Ehrenamtliche Richter⁹

§ 16

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.¹⁰

§ 17

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks haben.¹¹

§ 18

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.¹²

9 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ehrenamtliche Finanzrichter.“

10 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „ehrenamtliche Finanzrichter“ durch „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

11 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Satz 1 „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Satz 2 „während des letzten Jahres vor seiner Wahl“ nach „und“ und „gehabt“ nach „Gerichtsbezirks“ gestrichen sowie „dreißigste Lebensjahr“ durch „25. Lebensjahr“ ersetzt.

12 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 47 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 1 und 2 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen eines Steuer- oder Monopolvergehens mit Ausnahme eines Steuervergehens nach § 413 der Reichsabgabenordnung verurteilt worden sind,

§ 19

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes, ferner Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.¹³

§ 20

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter beim Finanzgericht tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die kein pharmazeutisches Personal beschäftigen,

2. Personen, gegen die Anlage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,“.

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Finanzrichters“ durch „Richters“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Nr. 1 „eines Steuer- oder Monopolvergehens“ durch „einer Steuer- oder Monopolstraftat“ ersetzt.

Artikel 54 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Personen, die in den letzten drei Jahren wegen Nichtzahlung einer Geldschuld den Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die Haftbefehl zur Leistung eines solchen Offenbarungseids erlassen worden ist,“.

01.01.1999.—Artikel 28 lit. b des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 3 und 4 aufgehoben und Nr. 5 in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

4. Personen, die in den letzten drei Jahren in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die während dieser Zeit die Haft zur Erzwingung der Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden ist,“.

Artikel 28 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

13 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Nr. 3 „und Mitglieder eines Steuerausschusses“ am Ende gestrichen.

01.04.1991.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Nr. 1 „des Europäischen Parlaments,“ nach „Bundestages,“ eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Nr. 5 „Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind“ durch „Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.¹⁴

§ 21

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach den §§ 17 bis 19 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. einen Ablehnungsgrund nach § 20 Abs. 1 geltend macht oder
3. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Finanzgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß in den Fällen des § 20 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 aufzuheben, wenn Anklage nach § 18 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.¹⁵

§ 22

Die ehrenamtlichen Richter werden für jedes Finanzgericht auf fünf Jahre durch einen Wahlauschuß nach Vorschlagslisten (§ 25) gewählt.¹⁶

14 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Finanzrichters“ durch „Richters“ ersetzt.

Artikel VI Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ehrenamtliche Richter,“.

Artikel VI Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Finanzrichter“ durch „Richter beim Finanzgericht“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 1 Nr. 3 „acht Jahre“ durch „zwei Amtsperioden“ ersetzt.

05.08.2009.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 1 Nr. 6 „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht“ ersetzt.

15 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

Artikel VI Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5 jeweils „Finanzrichters“ durch „Richters“ ersetzt.

16 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat „vier Jahre“ durch „fünf Jahre“ ersetzt.

§ 23

(1) Bei jedem Finanzgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllen. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden auf fünf Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe der Landesgesetze gewählt. In den Fällen des § 3 Abs. 2 und bei Bestehen eines Finanzgerichts für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen innerhalb eines Landes richtet sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Finanzgerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, daß jede beteiligte Oberfinanzdirektion einen Beamten der Finanzverwaltung in den Ausschuß entsendet und daß jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt. In Fällen, in denen ein Land nach § 2a Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes auf Mittelbehörden verzichtet hat, ist für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung die oberste Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes zuständig.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind.¹⁷

§ 24

Die für jedes Finanzgericht erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.¹⁸

§ 25

Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter wird in jedem fünften Jahr durch den Präsidenten des Finanzgerichts aufgestellt. Er soll zuvor die Berufsvertretungen hören. In die Vorschlagsliste soll die doppelte Anzahl der nach § 24 zu wählenden ehrenamtlichen Richter aufgenommen werden.¹⁹

§ 26

(1) Der Ausschuß wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.²⁰

17 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

21.12.2001.—Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Abs. 2 Satz 2 „vier Jahre“ durch „fünf Jahre“ ersetzt.

18 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „Finanzrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

19 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Satz 1 und 3 jeweils „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat in Satz 1 „vierten Jahr“ durch „fünften Jahr“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „dreifache“ durch „doppelte“ ersetzt.

20 ÄNDERUNGEN

§ 27

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahrs durch Aufstellung einer Liste die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind. Für jeden Senat ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muß.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste ehrenamtlicher Richter aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.²¹

§ 28²²

§ 29

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 23) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.²³

§ 30

(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Finanzrichtern“ durch „Richtern“ ersetzt.

Artikel VI Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

21 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 18 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

22 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953) hat in Abs. 7 Satz 2 „§§ 22, 412“ durch „§§ 22, 400“ ersetzt.

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 5 und 7 Satz 2 jeweils „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

Artikel VI Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Finanzrichters“ durch „Richters“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der ehrenamtliche Richter ist bei seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Amtszeit.

(2) Der Vorsitzende richtet an den zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreulich zu erfüllen, Ihre Stimme nach bestem Wissen und gewissen abzugeben und das Steuergeheimnis zu wahren.“

(3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:
„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.

(5) Ist ein ehrenamtlicher Richter Mitglied einer Religionsgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt des Eides gestattet, so wird eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(6) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(7) Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen. Ein Abdruck der Eidesformel mit dem Wortlaut der §§ 22, 400 der Reichsabgabenordnung ist dem ehrenamtlichen Richter auszuhändigen.“

23 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „ehrenamtliche Finanzrichter“ durch „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat „Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter“ durch „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Er kann sie bei nachträglicher Entschuldigung ganz oder zum Teil aufheben.²⁴

Abschnitt IV Gerichtsverwaltung

§ 31

Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

§ 32

Dem Gericht dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden.

Abschnitt V Finanzrechtsweg und Zuständigkeit

Unterabschnitt 1 Finanzrechtsweg

§ 33

(1) Der Finanzrechtsweg ist gegeben

1. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
2. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu vollziehen sind,
3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden,
4. in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

(2) Abgabenangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den

24 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 115 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein ehrenamtlicher Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann zu einer Ordnungsstrafe in Geld und in die verursachten Kosten verurteilt werden.“

Artikel 115 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Vorsitzende spricht die Verurteilung aus.“

Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.²⁵

§ 34²⁶

25 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953) hat in Abs. 2 Satz 2 „das Verwaltungssteuerstrafverfahren“ durch „Straf- und Bußgeldverfahren“ ersetzt.

13.08.1972.—Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 1972 (BGBl. I S. 1401) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Teil des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301)“ durch „und Sechsten Teil des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

29.06.1975.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. in den berufsrechtlichen Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die durch den Zweiten und Sechsten Teil des Steuerberatungsgesetzes geregelt sind, sowie in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen, soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist,“.

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Reichsabgabenordnung“ durch „Abgabenordnung“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.“

Artikel 6 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Abgabenangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden und der Finanzbehörden des Landes Berlin zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.“

26 AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtswegs. Hat ein Gericht der Finanzgerichtsbarkeit den Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit für gegeben hält.

(2) Hat ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder ein Gericht der Arbeits-, Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.

(3) Hält ein Gericht der Finanzgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewahrt werden, so tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben ist. Das gleiche gilt in Ansehung der Wirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

Unterabschnitt 2 Sachliche Zuständigkeit

§ 35

Das Finanzgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Finanzrechtsweg gegeben ist.²⁷

§ 36

Der Bundesfinanzhof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Revision gegen Urteile des Finanzgerichts und gegen Entscheidungen, die Urteilen des Finanzgerichts gleichstehen,
2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Finanzgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters.²⁸

§ 37²⁹

Unterabschnitt 3 Örtliche Zuständigkeit

§ 38

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde, gegen welche die Klage gerichtet ist, ihren Sitz hat.

(4) Das Gericht, das den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, kann, wenn sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers (Absatz 3) einverstanden erklärt, die Sache durch Beschluß verweisen.“

27 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat „ , soweit nicht nach § 37 der Bundesfinanzhof zuständig ist“ am Ende gestrichen.

28 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Finanzgerichts oder des Vorsitzenden des Senats.“

29 ÄNDERUNGEN

23.12.1970.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1727) hat Nr. 3 und 4 durch Nr. 3 ersetzt. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. die Klage wegen der Bescheide, durch die auf Grund eines Verbrauchsteuergesetzes oder des Gesetzes über das Branntweinmonopol ein Kontingentfuß oder ein Kontingent für einen Betrieb festgesetzt wird,

4. die Klage wegen monopolrechtlicher Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und der Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin oder ihrer Aufsichtsbehörden.“

AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Bundesfinanzhof entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über

1. die Klage wegen erstinstanzlicher Verwaltungsakte des Bundesministers der Finanzen auf dem Gebiet der Eingangsabgaben,
2. die Klage wegen verbindlicher Zolltarifauskünfte,
3. Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Zerlegungsgesetzes, soweit die zugrunde liegenden Feststellungen durch die obersten Finanzbehörden der Länder getroffen sind.“

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Behörde eine oberste Finanzbehörde, so ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Abgabe knüpft. Hat der Kläger im Bezirk der obersten Finanzbehörde keinen Wohnsitz, keine Geschäftsleitung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so findet Absatz 1 Anwendung.

(2a) In Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Kläger im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde, gegen welche die Klage gerichtet ist, ihren Sitz hat.

(3) Befindet sich der Sitz einer Finanzbehörde außerhalb ihres Bezirks, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 nach der Lage des Bezirks.³⁰

§ 39

(1) Das zuständige Finanzgericht wird durch den Bundesfinanzhof bestimmt,

1. wenn das an sich zuständige Finanzgericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn es wegen der Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Finanzgericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
3. wenn verschiedene Finanzgerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
4. wenn verschiedene Finanzgerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben,
5. wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 38 nicht gegeben ist.

(2) Jeder am Rechtsstreit Beteiligte und jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Finanzgericht kann den Bundesfinanzhof anrufen. Dieser kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Zweiter Teil Verfahren

Abschnitt I

Klagearten, Klagebefugnis, Klagevoraussetzungen, Klageverzicht

§ 40

(1) Durch Klage kann die Aufhebung, in den Fällen des § 100 Abs. 2 auch die Änderung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) oder zu einer anderen Leistung begehrt werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts oder einer anderen Leistung in seinen Rechten verletzt zu sein.

30 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der ein Verwaltungsakt begehrt wird.“

01.05.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 829) hat Abs. 2a eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat Satz 3 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Verfahren, die vor dem 1. Mai 2016 anhängig werden.“

(3) Verwaltet eine Finanzbehörde des Bundes oder eines Landes eine Abgabe ganz oder teilweise für andere Abgabeberechtigte, so können diese in den Fällen Klage erheben, in denen der Bund oder das Land die Abgabe oder einen Teil der Abgabe unmittelbar oder mittelbar schulden würde.

§ 41

(1) Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).

(2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 42

Auf Grund der Abgabenordnung erlassene Änderungs- und Folgebescheide können nicht in weiterem Umfang angegriffen werden, als sie in dem außergerichtlichen Vorverfahren angefochten werden können.³¹

§ 43

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

§ 44

(1) In den Fällen, in denen ein außergerichtlicher Rechtsbehelf gegeben ist, ist die Klage vorbehaltlich der §§ 45 und 46 nur zulässig, wenn das Vorverfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist.

(2) Gegenstand der Anfechtungsklage nach einem Vorverfahren ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf gefunden hat.

§ 45

(1) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Behörde, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht gegenüber zustimmt. Hat von mehreren Berechtigten einer einen außergerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, ist zunächst über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden.

31 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Verwaltungsakte, die unanfechtbare Verwaltungsakte der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art ändern, können nur insoweit angegriffen werden, als die Änderung reicht.

(2) Entscheidungen in einem Feststellungsbescheid oder in einem Steuermeßbescheid können nur durch Anfechtung dieser Bescheide, nicht auch durch Anfechtung des Steuerbescheides angegriffen werden, dessen Grundlage sie sind.

(3) Liegen einem Feststellungsbescheid Feststellungen zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann jener Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die Feststellungen in dem anderen Feststellungsbescheid unzutreffend seien; dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

(4) Zerlegungsbescheide und Zuteilungsbescheide können nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der zerlegte oder zuteilte Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag unrichtig festgesetzt worden sei.“

(2) Das Gericht kann eine Klage, die nach Absatz 1 ohne Vorverfahren erhoben worden ist, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Akten der Behörde bei Gericht, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Klagezustellung, durch Beschluß an die zuständige Behörde zur Durchführung des Vorverfahrens abgeben, wenn eine weitere Sachaufklärung notwendig ist, die nach Art oder Umfang erhebliche Ermittlungen erfordert, und die Abgabe auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Stimmt die Behörde im Falle des Absatzes 1 nicht zu oder gibt das Gericht die Klage nach Absatz 2 ab, ist die Klage als außergerichtlicher Rechtsbehelf zu behandeln.

(4) Die Klage ist außerdem ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Anordnung eines dinglichen Arrests geltend gemacht wird.³²

§ 46

(1) Ist über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 44 ohne vorherigen Abschluß des Vorverfahrens zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Das Gericht kann das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aussetzen; wird dem außergerichtlichen Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben oder der beantragte Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt für die Fälle sinngemäß, in denen geltend gemacht wird, daß eine der in § 348 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung genannten Stellen über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat.³³

32 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 229 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 348 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der in § 348 der Abgabenordnung bezeichneten Art ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Behörde, die ihn erlassen hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift zustimmt. Sonst ist die Klage als Einspruch zu behandeln. Hat von mehreren Berechtigten einer Einspruch eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

(2) Die Anfechtungsklage ist außerdem ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Anordnung eines Sicherungsverfahrens geltend gemacht wird.“

33 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Satz 1 „innerhalb der Fristen des Absatzes 2“ nach „Klage“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Klage nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs erhoben werden; dies gilt nicht, wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt nicht möglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unterblieben ist. § 56 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten für die Fälle sinngemäß, in denen geltend gemacht wird, daß eine der in § 230 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung genannten Stellen über einen bei ihr gestellten Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat.“

01.01.1996.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat in Abs. 2 „§ 349 Absatz 3“ durch „§ 348 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

§ 47

(1) Die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf, in den Fällen des § 45 und in den Fällen, in denen ein außergerichtlicher Rechtsbehelf nicht gegeben ist, mit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Dies gilt für die Verpflichtungsklage sinngemäß, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

(2) Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung erlassen oder den Beteiligten bekanntgegeben hat oder die nachträglich für den Steuerfall zuständig geworden ist, innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird. Die Behörde hat die Klageschrift in diesem Fall unverzüglich dem Gericht zu übermitteln.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß bei einer Klage, die sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrags richtet, wenn sie bei der Stelle angebracht wird, die zur Erteilung des Steuerbescheids zuständig ist.³⁴

§ 48

(1) Gegen Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Klage erheben:

1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen:
 - a) die Personenvereinigung,
 - b) wenn die rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen:
 - a) der Klagebefugte im Sinne des Absatzes 2,
 - b) wenn Personen nach Buchstabe a nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. in den Fällen des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 183a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

(2) Klagebefugt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung. Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist klagebefugt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a der von der Finanzbehörde nach § 183a Absatz 1 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung oder nach § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach

34 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Absätze 2 und 3 finden in den Fällen des § 37 keine Anwendung.“

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 2 „über-senden“ durch „übermitteln“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 1 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

§ 180 Abs. 2 der Abgabenordnung bestimmte Empfangsbevollmächtigte; Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten spätestens bei Erlass der Einspruchsentscheidung über die Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.³⁵

§ 49³⁶

35 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Klage in Angelegenheiten, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, können die folgenden Personen erheben:

1. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:
jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
2. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht:
der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird;
3. im übrigen:
nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler.

(2) Sind in anderen als den Fällen des Absatzes 1 einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte befugt, Klage zu erheben.“

01.01.2024.—Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Klagen erheben:

1. zur Vertretung berufene Geschäftsführer oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Klagebevollmächtigte im Sinne des Absatzes 2;
2. wenn Personen nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. auch wenn Personen nach Nummer 1 vorhanden sind, ausgeschiedene Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen die der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

(2) Klagebefugt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663). Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist klagebefugt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 der nach § 183 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung fingierte oder der nach § 183 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Abgabenordnung oder nach § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; dies gilt nicht für Feststellungsbeteiligte, die gegenüber der Finanzbehörde der Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten spätestens bei Erlass der Einspruchsentscheidung über die Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.“

36 AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 50

(1) Auf die Erhebung der Klage kann nach Erlaß des Verwaltungsakts verzichtet werden. Der Verzicht kann auch bei Abgabe einer Steueranmeldung ausgesprochen werden, wenn er auf den Fall beschränkt wird, daß die Steuer nicht abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird. Eine trotz des Verzichts erhobene Klage ist unzulässig.

(1a) Soweit Besteuerungsgrundlagen für ein Verständigungs- oder ein Schiedsverfahren nach einem Vertrag im Sinne des § 2 der Abgabenordnung von Bedeutung sein können, kann auf die Erhebung der Klage insoweit verzichtet werden. Die Besteuerungsgrundlage, auf die sich der Verzicht beziehen soll, ist genau zu bezeichnen.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder zu Protokoll zu erklären; er darf keine weiteren Erklärungen enthalten. Wird nachträglich die Unwirksamkeit des Verzichts geltend gemacht, so gilt § 56 Abs. 3 sinngemäß.³⁷

Abschnitt II Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 51

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Gerichtspersonen können auch abgelehnt werden, wenn von ihrer Mitwirkung die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für die geschäftliche Tätigkeit eines Beteiligten zu besorgen ist.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter, als ehrenamtlicher Richter oder als Urkundsbeamter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

„Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder ein Mineralgewinnungsrecht, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid, ein Steuermeßbescheid, ein Realsteuerbescheid, ein Zerlegungsbescheid oder ein Zuteilungsbescheid erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge oder eine Nachfolge im Besitz ein, während eine Frist zur Erhebung der Klage gegen einen dieser Bescheide oder gegen eine dazu ergangene Einspruchsentscheidung läuft, so kann auch der Nachfolger die Klage erheben.“

37 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf die Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art oder eine Einspruchsentscheidung kann verzichtet werden. Der Verzicht kann auch vor Ergehen des Verwaltungsaktes oder der Einspruchsentscheidung ausgesprochen werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen, soweit deren Mitteilung für den Steuerbescheid vorgeschrieben ist, und die Höhe der Steuer dem Verzichtenden bekanntgegeben ist. Der Verzicht kann auch bei Abgabe einer Selbsterklärung zusammen mit dem Verzicht auf die Bekanntgabe eines Steuerbescheides ausgesprochen werden, wenn der Verzicht auf den Fall beschränkt wird, daß die Steuer nicht abweichend von der Selbsterklärung festgesetzt wird. Durch den Verzicht wird die Klage unzulässig.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder zu erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären; er darf keine weiteren Erklärungen enthalten. Wenn er vor dem Ergehen des Verwaltungsaktes erklärt wird, kann er innerhalb eines Monats nach der Verzichtserklärung zurückgenommen werden; der Verzichtende ist hierüber schriftlich zu belehren; § 55 Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß. Wird nachträglich die Unwirksamkeit des Verzichts geltend gemacht, so gilt § 56 Abs. 3 sinngemäß.“

30.12.1993.—Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 1 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

(3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört oder angehört hat, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.³⁸

§ 52

(1) §§ 169, 171b bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung gelten sinngemäß.

(2) Die Öffentlichkeit ist auch auszuschließen, wenn ein Beteiligter, der nicht Finanzbehörde ist, es beantragt.

(3) Bei der Abstimmung und Beratung dürfen auch die zu ihrer steuerrechtlichen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit sie die Befähigung zum Richteramt besitzen und soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet.³⁹

§ 52a

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge, Übersetzungen und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind. Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

38 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 22 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 2 „ehrenamtlicher Finanzrichter“ durch „ehrenamtlicher Richter“ und in Abs. 3 „ehrenamtliche Finanzrichter“ durch „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 „und § 70 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung“ nach „Zivilprozeßordnung“ gestrichen.

Artikel 54 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

39 ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat in Abs. 1 „§§ 169, 172“ durch „§§ 169, 171b“ ersetzt.

3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
6. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

(7) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 52b Absatz 6 Satz 4 übertragen worden ist.⁴⁰

40 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 26 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Satz 3 „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ nach „Signatur“ gestrichen.

Artikel 11 Abs. 26 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ nach „Signatur“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat Abs. 3 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 1 und 2 durch Abs. 1 bis 6 ersetzt. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

§ 52b

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 22 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) hat in Abs. 1 „elektronisches Dokument“ durch „elektronische Dokumente“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.“

Artikel 17 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ am Ende gestrichen.

Artikel 17 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 4 in Nr. 6 unnummeriert und Abs. 4 Nr. 4 und 5 eingefügt.

Artikel 17 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 17 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ nach „Eingangs“ gestrichen.

01.08.2022.—Artikel 21 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“

17.07.2024.—Artikel 31 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat in Abs. 1 „, Übersetzungen“ nach „Anträge“ eingefügt.

Artikel 31 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis“ am Ende eingefügt.

Artikel 31 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

(6) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.⁴¹

41 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.07.2017.—Artikel 22 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 5 „; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind“ am Ende eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und Artikel 22 Nr. 4 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) haben Abs. 2 bis 5 durch Abs. 2 bis 6 ersetzt. Abs. 2 bis 5 lauteten:

§ 52c Formulare; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 52a Absatz 3 auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.⁴²

§ 52d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.⁴³

„(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Originaldokumente sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“

Artikel 22 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1a eingefügt.

17.07.2024.—Artikel 31 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 31 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2026.—Artikel 23 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 1a in Abs. 1 unnummeriert.

Artikel 23 Nr. 2 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 „ab dem 1. Januar 2026“ nach „werden“ gestrichen.

42 QUELLE

01.07.2014.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 172 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.11.2019.—Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat in Satz 4 „ , § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ nach „Personalausweisgesetzes“ eingefügt.

43 QUELLE

§ 53

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind den Beteiligten zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Wer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Geschieht dies nicht, so gilt eine Sendung mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn sie als unbestellbar zurückkommt.⁴⁴

§ 54

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts oder der Entscheidung oder mit dem Zeitpunkt, an dem die Bekanntgabe als bewirkt gilt.

(2) Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozessordnung.

§ 55

(1) Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe im Sinne des § 54 Abs. 1 zulässig, es sei denn, daß die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 56 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt sinngemäß.⁴⁵

01.01.2022.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und Artikel 18 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2026.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Überschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte“.

Artikel 19 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“

44 ÄNDERUNGEN

01.07.2002.—Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 2 „des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch „der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

45 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Satz 1 gilt nicht für Verwaltungsakte der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art, für die eine schriftliche Erteilung nicht vorgeschrieben ist.“

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Ist im Fall der Anfechtungsklage der Verwaltungsakt schriftlich ergangen, so beginnt die Frist für die Erhebung der Klage nur, wenn der Berechtigte über die Klage und das Gericht oder die Behörde, bei denen sie anzubringen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Dies gilt für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung sinngemäß.“

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder elektronische“ nach „schriftliche“ eingefügt.

§ 56

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; bei Versäumung der Frist zur Begründung der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde beträgt die Frist einen Monat. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechts-handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder ohne Antrag bewilligt werden, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.⁴⁶

§ 57

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene,
4. die Behörde, die dem Verfahren beigetreten ist (§ 122 Abs. 2).⁴⁷

§ 58

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach dem bürgerlichen Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, für Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, für alle Fälle der Vermögensverwaltung und für andere einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen, sowie bei Wegfall eines Steuerpflichtigen handeln die nach dem bürgerlichen Recht dazu befugten Personen. §§ 53 bis 58 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.⁴⁸

46 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 7 Nr. 0 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 1 „; bei Versäumung der Frist zur Begründung der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde beträgt die Frist einen Monat“ am Ende eingefügt.

47 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat in Nr. 4 „(§§ 61 und 122 Abs. 2)“ durch „(§ 122 Abs. 2)“ ersetzt.

48 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 7 § 24 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 3 eingefügt.

§ 59

Die Vorschriften der §§ 59 bis 63 der Zivilprozeßordnung über die Streitgenossenschaft sind sinngemäß anzuwenden.

§ 60

(1) Das Finanzgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere beiladen, deren rechtliche Interessen nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt werden, insbesondere solche, die nach den Steuergesetzen neben dem Steuerpflichtigen haften. Vor der Beiladung ist der Steuerpflichtige zu hören, wenn er am Verfahren beteiligt ist.

(2) Wird eine Abgabe für einen anderen Abgabeberechtigten verwaltet, so kann dieser nicht deshalb beigeladen werden, weil seine Interessen als Abgabeberechtigter durch die Entscheidung berührt werden.

(3) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt nicht für Mitberechtigte, die nach § 48 nicht klagebefugt sind.

(4) Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(5) Die als Mitberechtigte Beigeladenen können aufgefordert werden, einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(6) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines als Kläger oder Beklagter Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 60a

Kommt nach § 60 Abs. 3 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluß anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann grundsätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Er muß außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.⁴⁹

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 3 „§ 1903“ durch „§ 1825“ ersetzt.

49

QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, ber. S. 2022) hat in Satz 3 „elektronischen“ nach „elektronischen“ nach „im“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, ber. S. 2022) hat Satz 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. c des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, ber. S. 2022) hat im neuen Satz 6 „elektronischen“ nach „im“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in den Sätzen 3 und 6 jeweils „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

§ 61⁵⁰

§ 62

(1) Die Beteiligten können vor dem Finanzgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes handeln. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Finanzgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,
- 3a. zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechtigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse,
4. landwirtschaftliche Buchstellen im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 8 des Steuerberatungsgesetzes,
5. Lohnsteuerhilfevereine im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes,
6. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof

50 AUFHEBUNG

01.01.1996.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist im außergerichtlichen Vorverfahren eine Beschwerdeentscheidung ergangen, so kann die Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat, dem Verfahren beitreten.“

eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen und Gesellschaften zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 3 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter eine in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Person oder Gesellschaft auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gelten als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.⁵¹

51 ÄNDERUNGEN

29.06.1975.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 107a der Reichsabgabenordnung“ durch „den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 107 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung genannten“ durch „§ 3 und in § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bevollmächtigte oder Beistände, denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag fehlt, können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die in § 3 und in § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen. Bevollmächtigte und Beistände, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes befugt zu sein, sind zurückzuweisen.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 1 „, elektronischen“ nach „schriftlichen“ eingefügt.

01.07.2008.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands bedienen. Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt oder ein Beistand hinzugezogen werden muß.

(2) Bevollmächtigte oder Beistände, denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Vortrag fehlt, oder die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen fachlich nicht geeignet sind, können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 1 und in § 4

§ 62a⁵²

Abschnitt III Verfahren im ersten Rechtszug

§ 63

- (1) Die Klage ist gegen die Behörde zu richten,
1. die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder
 2. die den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat oder
 3. der gegenüber die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.
- (2) Ist vor Erlaß der Entscheidung über den Einspruch eine andere als die ursprünglich zuständige Behörde für den Steuerfall örtlich zuständig geworden, so ist die Klage zu richten
1. gegen die Behörde, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat,

Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen. Bevollmächtigte und Beistände, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes befugt zu sein, sind zurückzuweisen. Soweit eine Vertretung durch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes erfolgt, können diese zurückgewiesen werden, wenn sie nicht durch Personen im Sinne von § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes tätig werden.

(3) Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Vollmacht kann nachgereicht werden; hierfür kann der Vorsitzende oder der Berichterstatter eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten. Tritt als Bevollmächtigter eine Person im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 des Steuerberatungsgesetzes auf, braucht das Gericht den Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.“

05.08.2009.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „§ 3 Nr. 4“ durch „§ 3a“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a eingefügt.

16.03.2023.—Artikel 13 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 2“ durch „Satz 1 Nummer 2“ und „solche Personen“ durch „Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13 Abs. 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„3. Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,“.

52 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2008.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch eine Person im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

(2) Zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 tätig werden.“

2. wenn über einen Einspruch ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 46), gegen die Behörde, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für den Steuerfall örtlich zuständig ist.

(3) Hat eine Behörde, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift berechtigt ist, für die zuständige Behörde zu handeln, den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt, so ist die Klage gegen die zuständige Behörde zu richten.⁵³

§ 64

(1) Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. § 129a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; § 77 Abs. 2 gilt sinngemäß.⁵⁴

§ 65

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, bei Anfechtungsklagen auch den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage soll eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden. § 253 Absatz 3 Nummer 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter) den Kläger zu der er-

53 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Klage ist gegen die Behörde zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

(2) Hat das Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion oder die Hilfsstelle eines Finanzamts den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den begehrten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt, so ist die Klage gegen das Finanzamt zu richten.“

01.01.1996.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist vor Erlaß der Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf eine andere als die ursprünglich zuständige Behörde für den Steuerfall örtlich zuständig geworden, so ist die Klage zu richten

1. im Fall eines vorangegangenen Einspruchs gegen die Behörde, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat,
2. im Fall einer vorangegangenen Beschwerde gegen die der Beschwerdebehörde unmittelbar nachgeordnete, für den Steuerfall im Zeitpunkt des Erlasses der Beschwerdeentscheidung örtlich zuständige Behörde,
3. wenn über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 46), gegen die Behörde, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für den Steuerfall örtlich zuständig ist.“

54 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Finanzgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.“

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

19.07.2024.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

forderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend.⁵⁵

§ 66

(1) Durch Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig. In Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens wird die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig.

(2) (weggefallen)⁵⁶

§ 67

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält; § 68 bleibt unberührt.

(2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

(3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zuzulassen ist, ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 68

Wird der angefochtene Verwaltungsakt nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Ein Einspruch gegen den neuen Verwaltungsakt ist insoweit ausgeschlossen. Die Finanzbehörde hat dem Gericht, bei dem das

55 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand, bei Anfechtungsklagen auch den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 1 „ein vom ihm bestimmter Richter“ durch „der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 4 „die Urschrift oder“ nach „soll“ gestrichen.

19.07.2024.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

56 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Wenn die Streitsache schon bei einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder einem ordentlichen Gericht oder einem Gericht der Arbeits-, Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit rechtshängig ist, so ist eine neue Klage während der Rechtshängigkeit unzulässig.

(3) Die Zuständigkeit des Gerichts und die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs werden durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt; § 3 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.“

15.10.2016.—Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsakte zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein Verwaltungsakt nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt wird oder
2. ein Verwaltungsakt an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsaktes tritt.⁵⁷

§ 69

(1) Durch Erhebung der Klage wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorbehaltlich des Absatzes 5 nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Abgabe nicht aufgehoben. Entsprechendes gilt bei Anfechtung von Grundlagenbescheiden für die darauf beruhenden Folgebescheide.

(2) Die zuständige Finanzbehörde kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung eines Folgebescheides auszusetzen. Der Erlaß eines Folgebescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung eines Folgebescheides zu entscheiden, es sei denn, daß bei der Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Bei Steuerbescheiden sind die Aussetzung und die Aufhebung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt; dies gilt nicht, wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

(3) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen; Absatz 2 Satz 2 bis 6 und § 100 Abs. 2 Satz 2 gelten sinngemäß. Der Antrag kann schon vor Erhebung der Klage gestellt werden. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht ganz oder teilweise die Aufhebung der Vollziehung, auch gegen Sicherheit, anordnen. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Finanzbehörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

(5) Durch Erhebung der Klage gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes oder der Berufsausübung wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes gehemmt. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die hemmende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält; sie hat das öffentliche

57 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird der angefochtene Verwaltungsakt nach Klageerhebung durch einen anderen Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, so wird dieser auf Antrag des Klägers Gegenstand des Verfahrens. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Verwaltungsaktes zu stellen. Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.“

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Satz 3 „übersenden“ durch „übermitteln“ ersetzt.

Interesse schriftlich zu begründen. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die hemmende Wirkung wiederherstellen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

(6) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach den Absätzen 3 und 5 Satz 3 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

(7) Lehnt die Behörde die Aussetzung der Vollziehung ab, kann das Gericht nur nach den Absätzen 3 und 5 Satz 3 angerufen werden.⁵⁸

58 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Entsprechendes gilt für die Vollziehung von Steuerbescheiden, die aufgrund eines angefochtenen Feststellungsbescheides oder Steuermeßbescheides ergangen sind.“

Artikel 54 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Beantragt der beteiligte Abgaben- oder Kostenpflichtige die Aussetzung, so soll diese erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Wird die Vollziehung eines angefochtenen Feststellungsbescheides oder Steuermeßbescheides ausgesetzt, so ist auch die Vollziehung eines auf Grund dieser Bescheide etwa ergangenen Bescheides auszusetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.“

Artikel 54 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „bis 4“ durch „bis 6“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Durch Erhebung der Klage wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts vorbehaltenlich des Absatzes 4 nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Abgabe nicht aufgehalten. Entsprechendes gilt bei Anfechtung von Grundlagenbescheiden für die darauf beruhenden Folgebescheide.

(2) Die zuständige Finanzbehörde kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung eines Folgebescheides auszusetzen. Der Erlaß eines Folgebescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung eines Folgebescheides zu entscheiden, es sei denn, daß bei der Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(3) Auf Antrag kann auch das Gericht der Hauptsache oder der Vorsitzende die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen; Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt sinngemäß. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts angerufen werden. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht ganz oder teilweise die Aufhebung der Vollziehung, auch gegen Sicherheit, anordnen. Beschlüsse über Anträge nach Satz 1 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) Durch Erhebung der Klage gegen die Untersagung des Gewerbebetriebs oder der Berufsausübung wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts gehemmt; § 45 des Zündwarenmonopolgesetzes bleibt unberührt. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die hemmende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält; sie hat das öffentliche Interesse schriftlich zu begründen. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache oder der Vorsitzende die hemmende Wirkung wiederherstellen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen.“

28.12.1996.—Artikel 19 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 2 Satz 7 und 8 eingefügt.

Artikel 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

§ 70

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.⁵⁹

§ 71

(1) Die Klageschrift ist dem Beklagten von Amts wegen zuzustellen. Zugleich mit der Zustellung der Klage ist der Beklagte aufzufordern, sich schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden. § 277 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Die beteiligte Finanzbehörde hat die den Streitfall betreffenden Akten nach Empfang der Klageschrift an das Gericht zu übermitteln.⁶⁰

§ 72

(1) Der Kläger kann seine Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung, bei Verzicht auf die mündliche Verhandlung und nach Ergehen eines Gerichtsbescheides ist die Rücknahme nur mit Einwilligung des Beklagten möglich. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird; das Gericht hat auf diese Folge hinzuweisen.

(1a) Soweit Besteuerungsgrundlagen für ein Verständigungs- oder ein Schiedsverfahren nach einem Vertrag im Sinne des § 2 der Abgabenordnung von Bedeutung sein können, kann die Klage hierauf begrenzt zurückgenommen werden. § 50 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Rücknahme hat bei Klagen, deren Erhebung an eine Frist gebunden ist, den Verlust der Klage zur Folge. Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Klagerücknahme geltend gemacht, so gilt § 56 Abs. 3 sinngemäß.⁶¹

§ 73

59 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hält sich das Gericht für örtlich oder sachlich unzuständig, so hat es sich, wenn das zuständige Gericht der Finanzgerichtsbarkeit bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend; dies gilt nicht für die Verweisung an den Bundesfinanzhof. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.“

60 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „übersenden“ durch „übermitteln“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 2 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

19.07.2024.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

61 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat in Abs. 1 Satz 2 „Vorbescheides“ durch „Gerichtsbescheides“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 1a eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 7 Nr. 0a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

(1) Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren zusammengefaßte Klagegegenstände in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

(2) Ist die Klage von jemandem erhoben, der wegen dieses Klagegegenstands nach § 60 Abs. 3 zu einem anderen Verfahren beizuladen wäre, so wird die notwendige Beiladung des Klägers dadurch ersetzt, daß die beiden Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und einheitlicher Entscheidung verbunden werden.

§ 74

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

§ 75

Den Beteiligten sind, soweit es noch nicht geschehen ist, die Unterlagen der Besteuerung auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Klageschrift dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitzuteilen.

§ 76

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben und sich auf Anforderung des Gerichts zu den von den anderen Beteiligten vorgebrachten Tatsachen zu erklären. § 90 Abs. 2, § 93 Abs. 3 Satz 2, § 97, §§ 99, 100 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, sachdienliche Anträge gestellt, unklare Anträge erläutert, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der von der Finanzbehörde nach § 364b Abs. 1 der Abgabenordnung gesetzten Frist im Einspruchsverfahren oder im finanzgerichtlichen Verfahren vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden. § 79b Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Verpflichtung der Finanzbehörde zur Ermittlung des Sachverhaltes (§§ 88, 89 Abs. 1 der Abgabenordnung) wird durch das finanzgerichtliche Verfahren nicht berührt.⁶²

62 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 170 Abs. 1 Satz 3, §§ 171 bis 173 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 90 Abs. 2, § 93 Abs. 3 Satz 2, § 97 Abs. 1 und 2, §§ 99, 100 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 54 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „des Finanzamtes, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen Verhältnisse zu ermitteln (§ 204 der Reichsabgabenordnung)“ durch „der Finanzbehörde zur Ermittlung des Sachverhaltes (§§ 88, 89 der Abgabenordnung)“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat Abs. 3 in Abs. 4 umnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

12.09.2006.—Artikel 10 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat in Abs. 4 „Abs. 1“ nach „§§ 88, 89“ eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 4 „Abs. 1 und 3“ nach „§ 97“ gestrichen.

§ 77

(1) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann der Vorsitzende sie unter Fristsetzung auffordern. Den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übermitteln.

(2) Den Schriftsätzen sind die Urkunden oder elektronischen Dokumente, auf die Bezug genommen wird, in Abschrift ganz oder im Auszug beizufügen. Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich, so genügt die genaue Bezeichnung mit dem Anerbieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren.⁶³

§ 77a⁶⁴

§ 78

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen. Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen.

(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktendruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akten

63 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Hat die Finanzbehörde den Verwaltungsakt nach Klageerhebung durch einen anderen Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, so hat sie dem Gericht eine Abschrift dieses Verwaltungsakts zu übersenden.“

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 4 „übersenden“ durch „übermitteln“ ersetzt.

01.07.2014.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 2 Satz 1 „in Urschrift oder“ nach „wird,“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder elektronischen Dokumente“ nach „Urkunden“ eingefügt.

64 QUELLE

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet der Vorsitzende; die Entscheidung ist unanfechtbar. § 79a Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Werden die Prozessakten in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt werden.

(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Dokumente, die Abstimmungen oder Ordnungsstrafen des Gerichts betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.⁶⁵

§ 79

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden; § 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend;
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze, die Vorlegung von Urkunden, die Übermittlung von elektronischen Dokumenten und die Vorlegung von

65 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat in Abs. 1 Satz 2 „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Sind die Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden, gilt § 299a der Zivilprozessordnung sinngemäß.“

Artikel 3 Nr. 9 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 2 Satz 5 „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ nach „Signatur“ gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 22 Nr. 8 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die zu den in § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen gehören, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. § 79a Abs. 4 gilt entsprechend. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

01.07.2021.—Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg“ nach „Abruf“ eingefügt.

anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;

3. Auskünfte einholen;
4. die Vorlage von Urkunden oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anordnen;
5. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; § 80 gilt entsprechend;
6. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.⁶⁶

§ 79a

(1) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
4. über den Streitwert;
5. über Kosten;
6. über die Beiladung.

(2) Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid (§ 90a) entscheiden. Dagegen ist nur der Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides gegeben.

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.

(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.⁶⁷

66 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Im übrigen gilt § 272b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmender Richter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er ist berechtigt, die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Rechtsstands zu laden. Im übrigen gilt § 273 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.“

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;“.

Artikel 3 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „oder die Übermittlung von elektronischen Dokumenten“ nach „Urkunden“ eingefügt.

19.07.2024.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Semikolon durch „;“ § 128a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend;“ ersetzt.

67 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 79b

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen oder elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.⁶⁸

§ 80

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. § 141 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für den Fall des Ausbleibens kann es Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß das angedrohte Ordnungsgeld fest. Androhung und Festsetzung des Ordnungsgelds können wiederholt werden.

(2) Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine Vereinigung, so ist das Ordnungsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

(3) Das Gericht kann einer beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.⁶⁹

01.09.2004.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ , auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ am Ende eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „ , auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ am Ende eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

68 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.“

69 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 115 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Für den Fall des Ausbleibens kann es die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der

§ 81

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Gericht kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen oder durch Bezeichnung der einzelnen Beweisfragen ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.

§ 82

Soweit §§ 83 bis 89 nicht abweichende Vorschriften enthalten, sind auf die Beweisaufnahme § 284 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 358 bis 371, 372 bis 377, 380 bis 382, 386 bis 414 und 450 bis 494 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.⁷⁰

§ 83

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 84

(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses und die Pflicht zur Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die §§ 101 bis 103 der Abgabenordnung sinngemäß.

(2) Wer als Angehöriger zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, kann die Ableistung des Eides verweigern.⁷¹

Haftstrafe, androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß die angedrohte Strafe fest. Androhung und Festsetzung der Strafe können wiederholt werden.“

Artikel 115 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Strafe“ durch „das Ordnungsgeld“ ersetzt.

19.07.2024.—Artikel 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

70 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „bis 377“ durch „bis 371, 372 bis 377“ ersetzt.

19.07.2024.—Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat „§ 284 Absatz 2 und 3 sowie die“ nach „Beweisaufnahme“ eingefügt.

71 ÄNDERUNGEN

01.08.1975.—Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses gelten §§ 175 bis 178 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.“

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses gelten die §§ 175 bis 177 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.“

Artikel 54 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Angehörige sind vor der Anhörung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind

1. der Verlobte;
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. Verschwägerter in gerader Linie und Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie. Das gilt auch,

§ 85

Zeugen, die nicht aus dem Gedächtnis aussagen können, haben Dokumente und Geschäftsbücher, die ihnen zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Die Vorschriften der § 97, §§ 99, 100, 104 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.⁷²

§ 86

(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden und Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet, soweit nicht durch das Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) geschützte Verhältnisse Dritter unbefugt offenbart werden.

(2) Wenn das Bekanntwerden von Urkunden, elektronischer Dokumente oder Akten oder von Auskünften dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge aus anderen Gründen als nach Absatz 1 nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern. Satz 1 gilt in den Fällen des § 88 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 4 sowie des § 156 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten stellt der Bundesfinanzhof in den Fällen der Absätze 1 und 2 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Verweigerung der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Auf Aufforderung des Bundesfinanzhofs hat die oberste Aufsichtsbehörde die verweigerten Dokumente oder Akten vorzulegen oder zu übermitteln oder ihm die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige oberste Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes einer Übergabe oder Übermittlung der Dokumente oder der Akten an den Bundesfinanzhof entgegenstehen, wird die Vorlage nach Satz 3 dadurch bewirkt, dass die Dokumente oder Akten dem Bundesfinanzhof in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 3 vorgelegten oder übermittelten Dokumente oder Akten und für die gemäß Satz 6 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 78 nicht. Die Mitglieder des Bundesfinanzhofs sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Dokumente oder Akten und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes.⁷³

-
- a) wenn die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht (für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist);
 - b) wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
 - 5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene;
 - 6. Pflegeeltern und Pflegekinder.“

72 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Satz 2 „§§ 183 bis 185 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 97 Abs. 1 und 3, §§ 99, 100, 104 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Satz 1 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 23 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Satz 2 „Abs. 1 und 3“ nach „§ 97“ gestrichen.

73 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 17 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 „(§ 22 der Reichsabgabenordnung)“ durch „(§ 30 der Abgabenordnung)“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 „ , , zur Übermittlung elektronischer Dokumente“ nach „Akten“ eingefügt.

§ 87

Wenn von Behörden, von Verbänden und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen, von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten Zeugnis begehrt wird, ist das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Zeugen in Betracht kommen, an den Vorstand oder an die Geschäfts- oder Betriebsleitung zu richten.

§ 88

Die Beteiligten können Sachverständige auch ablehnen, wenn von deren Heranziehung eine Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für ihre geschäftliche Tätigkeit zu befürchten ist.

§ 89

Für die Erzwingung einer gesetzlich vorgeschriebenen Vorlage von Urkunden und elektronischen Dokumenten gelten § 380 der Zivilprozeßordnung und § 255 der Abgabenordnung sinngemäß.⁷⁴

§ 90

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung. Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.⁷⁵

§ 90a

Artikel 3 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „, elektronischer Dokumente“ nach „Bekanntwerden von Urkunden“ und „, die Übermittlung elektronischer Dokumente“ nach „Vorlage von Urkunden oder Akten“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Gericht der Hauptsache durch Beschluß, ob glaubhaft gemacht ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung von Auskünften vorliegen. Im Fall des Absatzes 2 ist die oberste Aufsichtsbehörde zu diesem Verfahren beizuladen. Der Beschluß kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden.“

01.01.2017.—Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

74 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat „§ 202 Abs. 8 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 255 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „und elektronischen Dokumenten“ nach „Urkunden“ eingefügt.

75 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Gericht entscheidet vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf Grund mündlicher Verhandlung. Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid entscheiden. Jeder der Beteiligten kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als Urteil. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren.“

(1) Das Gericht kann in geeigneten Fällen ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Hat das Finanzgericht in dem Gerichtsbescheid die Revision zugelassen, können sie auch Revision einlegen. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.⁷⁶

§ 91

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, beim Bundesfinanzhof von mindestens vier Wochen, zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Das Gericht kann Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.

(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.⁷⁷

§ 91a⁷⁸

76 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides

1. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,
2. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
3. mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.“

77 ÄNDERUNGEN

27.06.1997.—Artikel 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat Abs. 4 eingefügt.

78 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2013.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Den am Verfahren Beteiligten sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen kann auf Antrag gestattet werden, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die mündliche Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände aufhalten und in das Sitzungszimmer übertragen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).“

AUFHEBUNG

19.07.2024.—Artikel 12 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 92

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.
- (2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 93

- (1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.
- (3) Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 93a⁷⁹

§ 94

Für das Protokoll gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozeßordnung entsprechend.⁸⁰

„(1) Das Gericht kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Beteiligter während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Erörterungstermine (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1).“

79 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.11.2013.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Im Einverständnis mit den am Verfahren Beteiligten kann das Gericht anordnen, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach § 91a gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Aussage zeitgleich in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen. Die Aussage soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge oder Sachverständige in einer weiteren mündlichen Verhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist.

(2) Die Aufzeichnung darf nur innerhalb des Verfahrens verwendet werden, für das sie gefertigt worden ist. Das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 84 ist hierbei zu wahren. § 78 Abs. 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Einsicht ausschließlich bei der Geschäftsstelle erfolgt; Kopien werden nicht erteilt. Sobald die Aufzeichnung nicht mehr benötigt wird, spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, ist sie zu löschen.“

80 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 94a

Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, fünfhundert Euro nicht übersteigt. Auf Antrag eines Beteiligten muß mündlich verhandelt werden. Das Gericht entscheidet über die Klage durch Urteil; § 76 über den Untersuchungsgrundsatz und § 79a Abs. 2, § 90a über den Gerichtsbescheid bleiben unberührt.⁸¹

**Abschnitt IV
Urteile und andere Entscheidungen**

§ 95

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

§ 96

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; §§ 158, 160, 162 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.⁸²

§ 97

Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

§ 98

„(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Schriftführer zugezogen. Wird auf Anordnung des Vorsitzenden von der Zuziehung des Schriftführers abgesehen, dann besorgt ein Richter die Niederschrift.“

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, vor allem die endgültige Fassung der von den Beteiligten gestellten Anträge sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder vernehmenden Richter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Niederschrift genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussage auch unterschreiben.“

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat „die Niederschrift“ durch „das Protokoll“ ersetzt.

81 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat in Satz 1 „tausend Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Euro“ ersetzt.

82 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 205a, 208 und 217 der Reichsabgabenordnung“ durch „§§ 158, 160, 162 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Ist nur ein Teil des Streitgegenstands zur Entscheidung reif, so kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.

§ 99

(1) Ist bei einer Leistungsklage oder einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt ein Anspruch nach Grund und Betrag strittig, so kann das Gericht durch Zwischenurteil über den Grund vorab entscheiden.

(2) Das Gericht kann durch Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist und nicht der Kläger oder der Beklagte widerspricht.⁸³

§ 100

(1) Soweit ein angefochtener Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und die etwaige Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf auf; die Finanzbehörde ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung zugrunde liegt, an die tatsächliche so weit, als nicht neu bekannt werdende Tatsachen und Beweismittel eine andere Beurteilung rechtfertigen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Finanzbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Begehrt der Kläger die Änderung eines Verwaltungsaktes, der einen Geldbetrag festsetzt oder eine darauf bezogene Feststellung trifft, kann das Gericht den Betrag in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen. Erfordert die Ermittlung des festzusetzenden oder festzustellenden Betrags einen nicht unerheblichen Aufwand, kann das Gericht die Änderung des Verwaltungsaktes durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Behörde den Betrag auf Grund der Entscheidung errechnen kann. Die Behörde teilt den Beteiligten das Ergebnis der Neuberechnung unverzüglich formlos mit; nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Verwaltungsakt mit dem geänderten Inhalt neu bekanntzugeben.

(3) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Satz 1 gilt nicht, soweit der Steuerpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nachgekommen ist und deshalb die Besteuerungsgrundlagen geschätzt worden sind. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlaß des neuen Verwaltungsaktes eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, daß Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluß kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.

(4) Kann neben der Aufhebung eines Verwaltungsaktes eine Leistung verlangt werden, so ist im gleichen Verfahren auch die Verurteilung zur Leistung zulässig.⁸⁴

83 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat „§ 229 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 348 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat in Abs. 1 „der in § 348 der Abgabenordnung bezeichneten Art“ nach „Verwaltungsakt“ gestrichen.

§ 101

Soweit die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Finanzbehörde aus, den begehrten Verwaltungsakt zu erlassen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

§ 102

Soweit die Finanzbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln oder zu entscheiden, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Finanzbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes bis zum Abschluss der Tatsacheninstanz eines finanzgerichtlichen Verfahrens ergänzen.⁸⁵

§ 103

Das Urteil kann nur von den Richtern und ehrenamtlichen Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.⁸⁶

§ 104

(1) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil wird durch Verlesung der Formel verkündet; es ist den Beteiligten zuzustellen. Der Vorsitzende kann den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, an der Urteilsverkündung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.⁸⁷

84 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 229 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 348 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 54 Nr. 20 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Ungehorsamsfolgen“ durch „ein Zwangsgeld oder einen Verspätungszuschlag“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Richtet sich die Klage gegen einen Verwaltungsakt der in § 348 der Abgabenordnung bezeichneten Art oder gegen einen sonstigen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt mit Ausnahme der Verwaltungsakte, die ein Zwangsgeld oder einen Verspätungszuschlag festsetzen, so kann das Gericht, wenn es einen anderen Betrag feststellt, diesen selbst festsetzen. Wenn das Gericht wesentliche Verfahrensmängel feststellt und eine weitere, einen erheblichen Aufwand an Kosten und Zeit erfordernde Aufklärung für nötig hält, so kann es den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf aufheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden; Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

85 ÄNDERUNGEN

23.12.2001.—Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 2 eingefügt.

86 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat „ehrenamtlichen Finanzrichtern“ durch „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.

87 ÄNDERUNGEN

§ 105

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.

(2) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. den Tatbestand,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.

(4) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu übermitteln. Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(6) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Fall des § 104 Abs. 1 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.⁸⁸

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „übergeben“ durch „übermitteln“ ersetzt.

19.07.2024.—Artikel 12 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

88 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel VI Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat in Abs. 1 Satz 4 „Finanzrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2437) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im Fall einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art kann bei einem Wert des Streitgegenstandes bis einhundert Deutsche Mark von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen und die Würdigung des Vorbringens und der Beweisergebnisse auf Abweichungen gegenüber der Begründung der Einspruchsentscheidung beschränkt werden.“

01.07.1977.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 3 bis 5 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

§ 106

§§ 104 und 105 gelten für Gerichtsbescheide sinngemäß.⁸⁹

§ 107

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit vom Gericht zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.⁹⁰

§ 108

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Ist das Urteil elektronisch abgefasst, ist auch der Beschluss elektronisch abzufassen und mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.⁹¹

§ 109

(1) Wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn mit der Ergänzung des Urteils nur über einen Nebenanspruch oder über die Kosten entschieden werden soll und wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert.⁹²

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Im Fall einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der in den §§ 348, 349 der Abgabenordnung bezeichneten Art kann das Gericht bei einem Wert des Streitgegenstands bis fünfhundert Deutsche Mark die Darstellung des Tatbestands auf die Wiedergabe des Klagebegehrens beschränken und, soweit es der Begründung der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf folgt und dies in seinem Urteil feststellt, von der Darstellung der Entscheidungsgründe absehen. Dies gilt nicht für Verfahren, denen kein außergerichtliches Vorverfahren vorangegangen ist.“

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 4 Satz 1 bis 3 jeweils „übergeben“ durch „übermitteln“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 und 3 eingefügt.

89 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat „Vorbescheide“ durch „Gerichtsbescheide“ ersetzt.

90 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

91 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

92 ÄNDERUNGEN

§ 110

- (1) Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,
1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger,
 2. in den Fällen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 die nicht klageberechtigten Gesellschafter oder Gemeinschaftler und
 3. im Falle des § 60a die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.

Die gegen eine Finanzbehörde ergangenen Urteile wirken auch gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die beteiligte Finanzbehörde angehört.

(2) Die Vorschriften der Abgabenordnung und anderer Steuergesetze über die Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten sowie über die Nachforderung von Steuern bleiben unberührt, soweit sich aus Absatz 1 Satz 1 nichts anderes ergibt.⁹³

§ 111⁹⁴

§ 112⁹⁵

01.01.2020.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

93 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 Satz 2 „; dies gilt auch, wenn ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion beteiligt ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 54 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Reichsabgabenordnung“ durch „Abgabenordnung“ und „Zurücknahme, Ersetzung und Änderung von Verfügungen“ durch „Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten, deren Rechtsnachfolger und in den Fällen des § 48 Abs. 1 Nr. 3 die nicht klageberechtigten Gesellschafter oder Gemeinschaftler so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.“

01.01.1996.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Nr. 3“ durch „Nr. 1“ ersetzt.

94 AUFHEBUNG

29.06.1975.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird eine festgesetzte Abgabenschuld durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen herabgesetzt, so ist der auf die Abgabenschuld zuviel entrichtete Betrag vorbehaltlich des Absatzes 3 vom Tage der Rechtshängigkeit an bis zum Auszahlungstag nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen. Ist der Betrag erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Zahlung.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn eine festgesetzte Abgabenschuld durch rechtskräftigen Verwaltungsakt nach den §§ 93 und 94 der Reichsabgabenordnung herabgesetzt wird oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein rechtskräftiger Verwaltungsakt nach den §§ 93 und 94 der Reichsabgabenordnung zu einer Herabsetzung der Abgabenschuld nach § 212b Abs. 3, § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung oder nach § 35b des Gewerbesteuergesetzes führt.

(3) Ein zuviel entrichteter Betrag wird nicht verzinst, soweit einem Beteiligten die Kosten des Rechtsbehelfs nach § 137 Satz 1 auferlegt worden sind.

(4) Absätze 1 bis 3 sind bei Vergütungsansprüchen sinngemäß anzuwenden.“

95 AUFHEBUNG

29.06.1975.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art oder eine Einspruchsentscheidung rechtskräftig abgewiesen worden ist, sind für

§ 113

(1) Für Beschlüsse gelten § 96 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 105 Abs. 2 Nr. 6, §§ 107 bis 109 sinngemäß.

(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 und 5) und über einstweilige Anordnungen (§ 114 Abs. 1), Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138) sowie Beschlüsse, in denen ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wird (§ 142), sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.⁹⁶

§ 114

(1) Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszugs. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

(3) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluß.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Fälle des § 69.⁹⁷

den geschuldeten Abgabebetrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung ausgesetzt wurde, Zinsen nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu entrichten.

(2) Zinsen werden erhoben vom Tag der Rechtshängigkeit an bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Aussetzung der Vollziehung.

(3) Absätze 1 und 2 sind bei der Rückforderung von Vergütungen sinngemäß anzuwenden.“

96 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Beschlüsse über Verweigerung des Armenrechts (§ 142) und Beschlüsse über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3) sind stets zu begründen.“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3) sind stets zu begründen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 und 5) und über einstweilige Anordnungen (§ 114 Abs. 1) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138) sind stets zu begründen.“

97 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Gegen die einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. §§ 924 und 925 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „bis 4“ durch „bis 3“ ersetzt.

Abschnitt V
Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens

Unterabschnitt 1
Revision

§ 115

(1) Gegen das Urteil des Finanzgerichts (§ 36 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an den Bundesfinanzhof zu, wenn das Finanzgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Der Bundesfinanzhof ist an die Zulassung gebunden.⁹⁸

§ 116

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils, gegen das Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden. Satz 3 gilt nicht im Falle der elektronischen Beschwerdeeinlegung.

98 **ÄNDERUNGEN**

11.08.1993.—Artikel 6 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder des Bundesverfassungsgerichts“ nach „Bundesfinanzhofs“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen das Urteil eines Finanzgerichts (§ 36 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an den Bundesfinanzhof zu, wenn der Wert des Streitgegenstands eintausend Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Finanzgericht die Revision zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. bei einem geltend gemachten Verfahrensmangel die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird; in diesem Fall sind dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder die Begründetheit seiner Beschwerde mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheids der Lauf der Revisionsfrist.“

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung müssen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 dargelegt werden. Die Begründungsfrist kann von dem Vorsitzenden auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag um einen weiteren Monat verlängert werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Der Bundesfinanzhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann der Bundesfinanzhof in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(7) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht der Bundesfinanzhof das angefochtene Urteil nach Absatz 6 aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt für den Beschwerdeführer die Revisionsbegründungsfrist, für die übrigen Beteiligten die Revisions- und die Revisionsbegründungsfrist. Auf Satz 1 und 2 ist in dem Beschluss hinzuweisen.⁹⁹

§ 117¹⁰⁰

§ 118

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundesrecht beruhe. Soweit im Falle des § 33 Abs. 1 Nr. 4 die Vorschriften dieses Unterabschnitts durch Landesgesetz für anwendbar erklärt werden, kann die Revision auch darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruhe.

(2) Der Bundesfinanzhof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

99 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Einer Zulassung zur Einlegung der Revision bedarf es nicht, wenn als wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, daß

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
4. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind,
5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

(2) Der Zulassung bedarf es ferner nicht für die Revision gegen Urteile in Zolltarifsachen.“

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

100 AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Gegen Urteile nach § 114 Abs. 4 ist die Revision nicht zulässig.“

(3) Wird die Revision auf Verfahrensmängel gestützt und liegt nicht zugleich eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vor, so ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im übrigen ist der Bundesfinanzhof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 119

Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 120

(1) Die Revision ist bei dem Bundesfinanzhof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Eine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils soll beigelegt werden, sofern dies nicht schon nach § 116 Abs. 2 Satz 3 geschehen ist. Satz 3 gilt nicht im Falle der elektronischen Revisionseinlegung.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 116 Abs. 7 beträgt die Begründungsfrist für den Beschwerdeführer einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.¹⁰¹

§ 121

101 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Revision ist bei dem Finanzgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 115 Abs. 5) schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats des Bundesfinanzhofs verlängert werden.

(2) Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revisionsbegründung oder die Revision muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

(3) Das Finanzgericht legt die Revisions- oder Beschwerdeschrift dem Bundesfinanzhof mit den Akten vor.“

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Für das Revisionsverfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug und die Vorschriften über Urteile und andere Entscheidungen entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften über die Revision nichts anderes ergibt. § 79a über die Entscheidung durch den vorbereitenden Richter und § 94a über das Verfahren nach billigem Ermessen sind nicht anzuwenden. Erklärungen und Beweismittel, die das Finanzgericht nach § 79b zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen.¹⁰²

§ 122

(1) Beteiligter am Verfahren über die Revision ist, wer am Verfahren über die Klage beteiligt war.

(2) Betrifft das Verfahren eine auf Bundesrecht beruhende Abgabe oder eine Rechtsstreitigkeit über Bundesrecht, so kann das Bundesministerium der Finanzen dem Verfahren beitreten. Betrifft das Verfahren eine von den Landesfinanzbehörden verwaltete Abgabe oder eine Rechtsstreitigkeit über Landesrecht, so steht dieses Recht auch der zuständigen obersten Landesbehörde zu. Der Senat kann die zuständigen Stellen zum Beitritt auffordern. Mit ihrem Beitritt erlangt die Behörde die Rechtsstellung eines Beteiligten.¹⁰³

§ 123

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Das gilt nicht für Beiladungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1.

(2) Ein im Revisionsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.¹⁰⁴

§ 124

(1) Der Bundesfinanzhof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

(2) Der Beurteilung der Revision unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.¹⁰⁵

§ 125

(1) Die Revision kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung, bei Verzicht auf die mündliche Verhandlung und nach Ergehen eines Gerichtsbescheides ist die Rücknahme nur mit Einwilligung des Revisionsbeklagten möglich.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels.¹⁰⁶

102 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Revision gelten die Vorschriften der Abschnitte III und IV sinngemäß, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.“

103 ÄNDERUNGEN

30.12.1993.—Artikel 29 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

104 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. § 68 bleibt unberührt.“

105 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 2 eingefügt.

106 ÄNDERUNGEN

§ 126

- (1) Ist die Revision unzulässig, so verwirft der Bundesfinanzhof sie durch Beschluß.
- (2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Bundesfinanzhof sie zurück.
- (3) Ist die Revision begründet, so kann der Bundesfinanzhof
 1. in der Sache selbst entscheiden oder
 2. das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Der Bundesfinanzhof verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der in dem Revisionsverfahren nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.

(4) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

(5) Das Gericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Bundesfinanzhofs zugrunde zu legen.

(6) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit der Bundesfinanzhof Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Das gilt nicht für Rügen nach § 119 und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.¹⁰⁷

§ 126a

Der Bundesfinanzhof kann über die Revision in der Besetzung von fünf Richtern durch Beschluss entscheiden, wenn er einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss soll eine kurze Begründung enthalten; dabei sind die Voraussetzungen dieses Verfahrens festzustellen. § 126 Abs. 6 gilt entsprechend.¹⁰⁸

§ 127

Ist während des Revisionsverfahrens ein neuer oder geänderter Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens geworden (§§ 68, 123 Satz 2), so kann der Bundesfinanzhof das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverweisen.

Unterabschnitt 2 Beschwerde, Erinnerung, Anhöhrungsrüge¹⁰⁹

§ 128

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat in Abs. 1 Satz 2 „Vorbescheides“ durch „Gerichtsbescheides“ ersetzt.

107 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

108 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat die Vorschrift eingefügt.

109 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beschwerde“.

(1) Gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prozessleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über die Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen, Sachverständigen und Dolmetschern, Einstellungsbeschlüsse nach Klagerücknahme sowie Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Gegen die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Abs. 3 und 5 und über einstweilige Anordnungen nach § 114 Abs. 1 steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie in der Entscheidung zugelassen worden ist. Für die Zulassung gilt § 115 Abs. 2 entsprechend.

(4) In Streitigkeiten über Kosten ist die Beschwerde nicht gegeben. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.¹¹⁰

§ 129

(1) Die Beschwerde ist beim Finanzgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bundesfinanzhof eingeht.¹¹¹

§ 130

110 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat in Abs. 3 „fünfzig Deutsche Mark“ durch „einhundert Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1991.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 3 „einhundert Deutsche Mark“ durch „zweihundert Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts, die nicht Urteile oder Vorbescheide sind, und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden dieses Gerichts steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden; dies gilt nicht für die Entscheidung über eine Aussetzung des Verfahrens.“

19.07.2024.—Artikel 12 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237) hat in Abs. 2 „Beschlüsse nach §§ 91a und 93a,“ nach „Beweisbeschlüsse,“ gestrichen.

111 ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

(1) Hält das Finanzgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpfen; sonst ist sie unverzüglich dem Bundesfinanzhof vorzulegen.

(2) Das Finanzgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde in Kenntnis setzen.¹¹²

§ 131

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Das Finanzgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

(2) §§ 178 und 181 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.¹¹³

§ 132

Über die Beschwerde entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluß.

§ 133

(1) Gegen die Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Finanzgerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. §§ 129 bis 131 gelten sinngemäß.

(2) Im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof gilt Absatz 1 für Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sinngemäß.¹¹⁴

§ 133a

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

112 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hält das Finanzgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpfen; sonst ist sie unverzüglich dem Bundesfinanzhof vorzulegen.“

113 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 115 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „einer Strafe“ durch „eines Ordnungs- oder Zwangsmittels“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Finanzgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.“

114 ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 2 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) § 131 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.¹¹⁵

Unterabschnitt 3 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 134

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozessordnung wiederaufgenommen werden.

Dritter Teil Kosten und Vollstreckung

Abschnitt I Kosten

§ 135

(1) Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(3) Dem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, soweit er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

(5) Besteht der kostenpflichtige Teil aus mehreren Personen, so haften diese nach Kopfteilen. Bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung kann nach Ermessen des Gerichts die Beteiligung zum Maßstab genommen werden.

§ 136

115 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2008.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Satz 5 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 5 lautete: „§ 62a bleibt unberührt.“

01.01.2018.—Artikel 22 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 4 „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) hat in Abs. 2 Satz 3 „dritten Tage“ durch „vierten Tag“ ersetzt.

(1) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(2) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(3) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.¹¹⁶

§ 137

Einem Beteiligten können die Kosten ganz oder teilweise auch dann auferlegt werden, wenn er obgesiegt hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die er früher hätte geltend machen oder beweisen können und sollen. Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden. Berücksichtigt das Gericht nach § 76 Abs. 3 Erklärungen und Beweismittel, die im Einspruchsverfahren nach § 364b der Abgabenordnung rechtmäßig zurückgewiesen wurden, sind dem Kläger insoweit die Kosten aufzuerlegen.¹¹⁷

§ 138

(1) Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluß; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

(2) Soweit ein Rechtsstreit dadurch erledigt wird, daß dem Antrag des Steuerpflichtigen durch Rücknahme oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsakts stattgegeben oder daß im Falle der Untätigkeitsklage gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 innerhalb der gesetzten Frist dem außergerichtlichen Rechtsbehelf stattgegeben oder der beantragte Verwaltungsakt erlassen wird, sind die Kosten der Behörde aufzuerlegen. § 137 gilt sinngemäß.

(3) Der Rechtsstreit ist auch in der Hauptsache erledigt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Gericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.¹¹⁸

§ 139

(1) Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

(2) Die Aufwendungen der Finanzbehörden sind nicht zu erstatten.

116 ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird ein Rechtsstreit nach den §§ 34 und 70 an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde.“

117 ÄNDERUNGEN

28.12.2001.—Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat Satz 3 eingefügt.

118 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, wenn die angefochtene Einspruchsentscheidung oder der angefochtene Verwaltungsakt nach § 100 Abs. 2 Satz 2 vom Gericht ohne eigene Entscheidung in der Sache aufgehoben wird.“

01.09.2004.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 3 eingefügt.

(3) Gesetzlich vorgesehene Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistands, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind stets erstattungsfähig. Aufwendungen für einen Bevollmächtigten oder Beistand, für den Gebühren und Auslagen gesetzlich nicht vorgesehen sind, können bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte erstattet werden. Soweit ein Vorverfahren geschweht hat, sind die Gebühren und Auslagen erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistands für das Vorverfahren für notwendig erklärt. Steht der Bevollmächtigte oder Beistand in einem Angestelltenverhältnis zu einem Beteiligten, so werden die durch seine Zuziehung entstandenen Gebühren nicht erstattet.

(4) Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, wenn das Gericht sie aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt.¹¹⁹

§ 140¹²⁰

§ 141¹²¹

§ 142

(1) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten sinngemäß.

(2) Einem Beteiligten, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer beigeordnet werden. Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

(3) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts insoweit überträgt. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass

119 ÄNDERUNGEN

29.06.1975.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gesetzlich vorgesehene Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist (§ 107a der Reichsabgabenordnung), sind stets erstattungsfähig.“

120 AUFHEBUNG

15.09.1975.—Artikel 4 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf die Gerichtskosten findet das Gerichtskostengesetz sinngemäß Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Eine gerichtliche Verfügung darf nicht von der Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr abhängig gemacht werden.

(3) Der Streitwert ist unter Berücksichtigung der Sachanträge der Beteiligten nach freiem Ermessen zu bestimmen.“

121 AUFHEBUNG

15.09.1975.—Artikel 4 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn vor einer gerichtlichen Verfügung der Rechtsbehelf zurückgenommen oder der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt wird. Soweit nicht Satz 1 anzuwenden ist, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, wenn der Rechtsbehelf zurückgenommen oder der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt wird, bevor ein Vorbescheid ergangen ist, mit der Erörterung der Streitsache in mündlicher Verhandlung begonnen worden oder eine den Rechtsstreit beendende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist.“

dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(4) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(5) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 3 und 4 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(6) § 79a Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 3 und 4 ist die Erinnerung an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluss.

(8) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 3 bis 7 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.¹²²

§ 143

(1) Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

(2) Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so kann diesem die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens übertragen werden.

§ 144

Ist ein Rechtsbehelf seinem vollen Umfang nach zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Verfahrens nur entschieden, wenn ein Beteiligter Kostenerstattung beantragt.

§ 145

122 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 14 lit. b des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Ist das Armenrecht bewilligt, so kann ein Rechtsanwalt oder ein Steuerberater beigeordnet werden, wenn die Vertretung durch eine solche Person erforderlich erscheint.

(2) Die Bewilligung des Armenrechts ist unanfechtbar.“

01.01.2014.—Artikel 13 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, ber. 2016 S. 121) hat in Abs. 2 „ , Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer“ nach „Steuerberater“ eingefügt.

Artikel 13 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 13 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 8 eingefügt.

16.07.2014.—Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren nach Maßgabe des Landesrechts insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.“

Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.¹²³

§ 146¹²⁴

§ 147¹²⁵

§ 148¹²⁶

§ 149

(1) Die den Beteiligten zu erstattenden Aufwendungen werden auf Antrag von dem Urkundsbeamten des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt.

123 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt die Beschwerde statt.“

124 AUFHEBUNG

15.09.1975.—Artikel 4 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Streitwert für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision oder der Beschwerde festgesetzt, so ist die Fristsetzung auch für die Errechnung der Gebühren maßgebend. Soweit eine Entscheidung gemäß Satz 1 nicht ergeht, wird der Streitwert durch Beschluß des Gerichts festgesetzt, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet.

(2) Die Festsetzung gemäß Absatz 1 kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung beim Bundesfinanzhof schwebt, von diesem von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

(3) Gegen einen Beschluss des Finanzgerichts gemäß Absätzen 1 und 2 ist die Beschwerde zulässig.“

125 AUFHEBUNG

15.09.1975.—Artikel 4 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Gebühren und die Auslagen des Gerichts werden bei dem Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt. Sie werden vom Finanzamt erhoben. Die Kosten, die beim Bundesfinanzhof entstanden sind, sind an den Bund abzuführen; die Kosten, die bei den Finanzgerichten entstanden sind, fließen den Ländern zu.“

126 AUFHEBUNG

15.09.1975.—Artikel 4 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Zulässigkeit der Erinnerung ist der Kostenpflichtige zu belehren.

(2) Der Vorsitzende des Gerichts oder das Gericht können anordnen, daß die Vollstreckung einstweilen auszusetzen ist.

(3) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluß. Dieser ist kostenfrei; er ist unanfechtbar, es sei denn, daß das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. § 115 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

(4) Der Kostenansatz kann auch im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.“

(2) Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Zulässigkeit der Erinnerung sind die Beteiligten zu belehren.

(3) Der Vorsitzende des Gerichts oder das Gericht können anordnen, daß die Vollstreckung einstweilen auszusetzen ist.

(4) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluß.¹²⁷

Abschnitt II Vollstreckung

§ 150

Soll zugunsten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Abgabeberechtigte vollstreckt werden, so richtet sich die Vollstreckung nach den Bestimmungen der Abgabenordnung, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Vollstreckungsbehörden sind die Finanzämter und Hauptzollämter. Für die Vollstreckung gilt § 69 sinngemäß.¹²⁸

§ 151

(1) Soll gegen den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, eine Körperschaft, eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vollstreckt werden, so gilt für die Zwangsvollstreckung das Achte Buch der Zivilprozeßordnung sinngemäß; § 150 bleibt unberührt. Vollstreckungsgericht ist das Finanzgericht.

(2) Vollstreckt wird

1. aus rechtskräftigen und aus vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen,
2. aus einstweiligen Anordnungen,
3. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen.

(3) Urteile auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen können nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

(4) Für die Vollstreckung können den Beteiligten auf ihren Antrag Ausfertigungen des Urteils ohne Tatbestand und ohne Entscheidungsgründe erteilt werden, deren Zustellung in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleichsteht.

§ 152

(1) Soll im Falle des § 151 wegen einer Geldforderung vollstreckt werden, so verfügt das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die Vollstreckung. Es bestimmt die vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen und ersucht die zuständigen Stellen um deren Vornahme. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, dem Ersuchen nach den für sie geltenden Vollstreckungsvorschriften nachzukommen.

127 ÄNDERUNGEN

15.09.1975.—Artikel 4 § 2 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 148 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.“

Artikel 4 § 2 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Gegen den Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn eine der Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vorliegt.“

128 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Satz 1 „Reichsabgabenordnung und ihre Nebengesetze“ durch „Abgabenordnung“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Satz 2 „und Hauptzollämter“ am Ende eingefügt.

(2) Das Gericht hat vor Erlaß der Vollstreckungsverfügung die Behörde oder bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gegen die vollstreckt werden soll, die gesetzlichen Vertreter von der beabsichtigten Vollstreckung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, die Vollstreckung innerhalb einer vom Gericht zu bemessenden Frist abzuwenden. Die Frist darf einen Monat nicht übersteigen.

(3) Die Vollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Über Einwendungen entscheidet das Gericht nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder bei obersten Bundes- oder Landesbehörden des zuständigen Ministers.

(4) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

(5) Der Ankündigung der Vollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Anordnung handelt.

§ 153

In den Fällen der §§ 150, 152 Abs. 1 bis 3 bedarf es einer Vollstreckungsklausel nicht.

§ 154

Kommt die Finanzbehörde in den Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 101 und 114 der ihr im Urteil oder in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis eintausend Euro durch Beschluß androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.¹²⁹

Vierter Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 155

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es nicht ausschließen, die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a sinngemäß anzuwenden; das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs der Bundesfinanzhof und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Finanzgerichtsordnung tritt; die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden.¹³⁰

129 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757) hat in Satz 1 „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

130 ÄNDERUNGEN

03.12.2011.—Artikel 9 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat Satz 2 eingefügt.

26.07.2012.—Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) hat in Satz 1 „einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a“ nach „Zivilprozeßordnung“ eingefügt.

01.11.2018.—Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) hat in Satz 1 „; Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ am Ende eingefügt.

13.10.2023.—Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272) hat in Satz 1 „; Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ am Ende gestrichen.

31.10.2024.—Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328) hat in Satz 1 „; das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ am Ende eingefügt.

§ 156

§ 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.¹³¹

§ 157

Hat das Verfassungsgericht eines Landes die Nichtigkeit von Landesrecht festgestellt oder Vorschriften des Landesrechts für nichtig erklärt, so bleiben vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit, die auf der für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. § 767 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

§ 158

Die eidliche Vernehmung eines Auskunftspflichtigen nach § 94 der Abgabenordnung oder die Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 der Abgabenordnung durch das Finanzgericht findet vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung entscheidet das Finanzgericht durch Beschluß.¹³²

§ 159

§ 43 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.¹³³

§ 160

131 AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Bund trägt die Verpflichtungen des Landes Bayern, die durch den früheren Reichsfinanzhof oder den Obersten Finanzgerichtshof in München entstanden sind.“

QUELLE

01.01.2005.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) hat die Vorschrift eingefügt.

132 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 23 und 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) An die Stelle der in § 46 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Sechsmonatsfrist tritt für die Erhebung der Klage wegen eines Verwaltungsaktes der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern für drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist von neun Monaten. Die Geltungsdauer von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden, wenn die Überlastung der Finanzämter dann noch andauert.

(2) Die in § 46 Abs. 2 vorgesehene Frist für die Erhebung der Klage läuft in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.“

133 AUFHEBUNG

01.01.1977.—Artikel 54 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Für die mündliche Verhandlung vor dem Bundesfinanzhof gilt für die Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von § 90 folgendes:

Der Bundesfinanzhof entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, wenn ein Beteiligter es beantragt oder wenn der Vorsitzende des Senats oder der Senat es für angemessen hält. Hat ein Beteiligter die mündliche Verhandlung beantragt, so kann der Bundesfinanzhof ohne mündliche Verhandlung einen Vorbescheid erlassen.“

QUELLE

19.10.2017.—Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Soweit der Finanzrechtsweg auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 4 eröffnet wird, können die Beteiligung am Verfahren und die Beiladung durch Gesetz abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt werden.

(2) (weggefallen)¹³⁴

§ 161

(1)

(2) Soweit andere Gesetze Bezeichnungen verwenden oder Vorschriften enthalten, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bezeichnungen und Vorschriften dieses Gesetzes.¹³⁵

§ 162

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 52a bis 52d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 52a bis 52d in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 52b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.¹³⁶

§§ 161 bis 181¹³⁷

134 ÄNDERUNGEN

03.09.1971.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit das Recht der Grunderwerbsteuer und der Feuerschutzsteuer nicht bundesrechtlich geregelt ist, kann die Revision auch auf die Verletzung von Landesrecht gestützt werden.“

135 ERLÄUTERUNG

Abs. 1 war bloße Aufhebungsvorschrift.

136 ERLÄUTERUNG

Eine vorherige Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

QUELLE

17.07.2024.—Artikel 31 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2026.—Artikel 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat Abs. 2 aufgehoben.

AUFHEBUNG

01.01.2036.—Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) hat die Vorschrift aufgehoben.

137 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften waren bloße Änderungsvorschriften.

§ 182¹³⁸

§ 183

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 184

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. § 162 Nr. 33, 44, 46 und 52 sowie Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen oder den Erlaß von Landesgesetzen vorsehen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

1. In Sachen, in denen der Lauf einer Frist für einen Rechtsbehelf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat, richtet sich die Frist und die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach den bisherigen Vorschriften, das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes. In den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Lauf einer Frist nicht begonnen hat, weil eine ausreichende Rechtsbehelfsbelehrung fehlte, kann der Rechtsbehelf nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. § 56 Abs. 3 gilt sinngemäß.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
3. Ist eine Sache bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bei einem Finanzgericht anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften. § 3 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.
4. Das Amt der bei dem Inkrafttreten des Gesetzes berufenen ehrenamtlichen Finanzrichter endet spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vorschlagslisten nach § 25 sind erstmals innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufzustellen.
5. Will in einer Rechtsfrage ein Senat des Bundesfinanzhofs von einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats oder von einer Entscheidung des ehemaligen Obersten Finanzgerichtshofs in München abweichen, so entscheidet der Große Senat (§ 11) nur, wenn die frühere Entscheidung gemäß § 64 der Reichsabgabenordnung veröffentlicht worden ist.

138 AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Zurückweisung von Wein von der Einfuhr gemäß Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 358) in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 50) findet § 33 keine Anwendung.“